

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen: ein Erfolg?

Von Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, MdEP



Prof. Dr. Hans-Peter Mayer

I. Worum geht es?

Wer beim Einkaufen im Internet bei ausländischen Anbietern bestellt, kann viel Geld sparen. Eine Ende März veröffentlichte Studie eines großen Internet-Preisvergleichsportals zeigt zum Teil erhebliche Preisunterschiede. Was aber wenn bei der Nutzung von Angeboten im europäischen Ausland Probleme entstehen und ein Unternehmen oder Kunde grenzüberschreitend klagen will oder muss? Dies kann schnell der Fall sein, beispielsweise bei Schlechtleistung, bei Nichtzahlung, bei Transportschäden, Fehllieferung u.v.m.. Um in solchen oder ähnlichen Fällen entstandene strittige Forderungen schnell, einfach und kostengünstig durchsetzen zu können, wurde am 11. Juli 2007 die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen¹ ver-

abschiedet. Seit dem 1. Januar 2009 ist das Verfahren, welches nicht auf innerstaatliche Streitigkeiten anwendbar ist, vor Gericht nutzbar². Damit will die Europäische Union dem wachsenden grenzüberschreitenden Handel, bei dem die Hindernisse für ein schnelles Urteil mit geringen Kosten besonders groß sind, auch juristisch Unterstützung anbieten. Gelöst werden sollen neben den oben genannten Beispielen aber auch Probleme im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten, wie zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall, bei Schlechtleistung am Ferienort (Mietwohnung, Hotel, Verpflegung) oder bei Schäden an im Urlaub gekauften Produkten u.v.m.. Auch Dienstleister können von dem Verfahren profitieren. Insbesondere im Grenzbereich dürfte der Bedarf höher ausfallen.

Das Verfahren ist inhaltlich auf grenzüberschreitende Forderungen in Zivil – und Handelssachen mit einem Streitwert bis zu 2.000 Euro anwendbar. Mit einer Widerklage, die sich allerdings auf den Streitgegenstand der Klage beziehen muss, kann sich der Streitwert sogar auf bis zu 4.000 Euro erhöhen, ohne dass das Verfahren nach nationalem Recht durchgeführt werden muss. Ausgenommen sind gerichtliche Verfahren betreffend den Personenstand, die Rechts – und Handlungsfähigkeit, die gesetzliche Vertretung natürlicher Personen, eheliche Gütestände, das Erbrecht, Insolvenz und Vergleiche, die Schiedsgerichtsbarkeit, Miete und Pacht von Immobilien sowie das Arbeits- und Sozialrecht.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen steht den Rechtssuchenden als eine Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden inner-

staatlichen Verfahren zur Verfügung. Der Kläger hat also die Wahl zwischen dem europäischen Verfahren oder den entsprechenden nationalen Verfahren.

II. Was ist das Besondere am Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen?

Viele Mitgliedstaaten haben bereits vor längerer Zeit vereinfachte zivilrechtliche Verfahren für die Geltendmachung geringfügiger Forderungen eingeführt, da der Zeit- und Kostenaufwand und die Schwierigkeiten, die mit der Rechtsverfolgung verbunden sind, unverhältnismäßig sind. Insbesondere bei kleinen Streitwerten stehen Aufwand und Kosten in keinem Verhältnis. Die Hindernisse für ein schnelles Urteil mit geringen Kosten verschärfen sich in grenzüberschreitenden Fällen: So fallen beispielsweise Kosten für zusätzliche ausländische Rechtsanwälte oder für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen an, vielfach kommen noch weitere Aufwendungen wie zusätzliche Kosten für die Anreise der Parteien, Zeugen, Anwälte usw. hinzu.

Im Interesse eines schnellen und vereinfachten Ablaufs bietet das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen daher dem Anwender zahlreiche Besonderheiten. So handelt es sich grundsätzlich um ein schriftliches Verfahren, es sei denn das Gericht hält eine Anhörung für erforderlich. Darüber hinaus kann eine Beweisaufnahme grundsätzlich auch schriftlich bzw. im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. Gemäß der selben Vorschrift hat das Gericht bei der Wahl der Beweiserhebung ausdrücklich dem Zeit – und Kostenaufwand Rechnung zu tragen. So kann es Sachverstän-

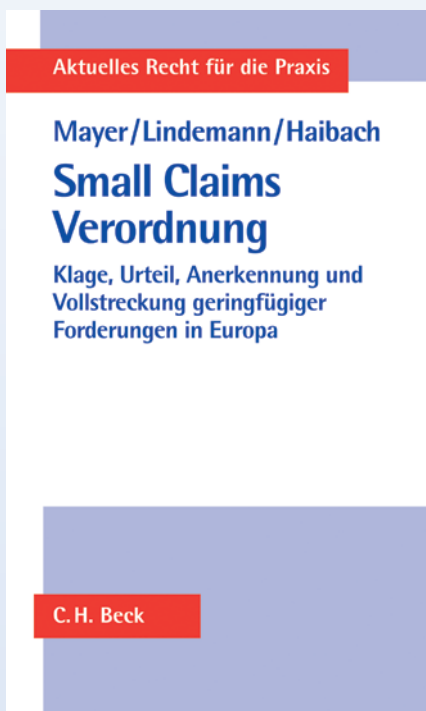
¹ Amtsblatt L 199/1.

² Dänemark beteiligt sich als einziger europäischer Mitgliedstaat nicht an dieser Maßnahme.

digenbeweise oder mündliche Aussagen ablehnen, wenn dies nicht zwingend erforderlich ist und/ oder die Kosten in keinem Verhältnis zum Streitwert stehen. Grundsätzlich muss das Gericht das einfachste und am wenigsten aufwendige Beweismittel wählen, denn das Verfahren soll möglichst zeit- und kostengünstig für beide Parteien durchgeführt werden. Auch ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich. Auf diese Weise wird Zeit und Geld gespart, da oben erwähnte Kosten gar nicht erst anfallen. Darüber hinaus ist den Parteien bei der Erlangung und Ausfüllung der Formblätter praktische Hilfestellung zu gewähren. Die Verordnung regelt des Weiteren ausdrücklich, dass zur Vereinfachung der Berechnung des Streitwertes Zinsen, Ausgaben und Auslagen unberücksichtigt bleiben sollen. In diesem Kontext ist es nur konsequent, dass die Parteien nicht verpflichtet sind, eine rechtliche Würdigung zur Sachlage abzugeben. Das Gericht nimmt ähnlich wie im deutschen Amtsgerichtsprozess eine leitende Funktion wahr und unterrichtet die Parteien erforderlichenfalls über Verfahrensfragen. Daneben hat das Gericht, soweit angemessen, auf eine gütliche Beendigung des Rechtsstreits hinzuwirken.

Um die Beilegung der Streitigkeiten zu beschleunigen, sind in der Verordnung für die Parteien und das Gericht zudem Fristen festgelegt. Insgesamt soll das Verfahren sich von Klageeinreichung bis Urteilsspruch an einer Dauer von 6 Monaten orientieren.

Letztlich wird ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann. Lediglich für den Fall, dass eine Partei Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt haben sollte, steht es ihr frei, die Aussetzung der Vollstreckung zu beantragen.



Durch all diese Besonderheiten ist das europäische Verfahren nicht nur schneller, sondern auch kostengünstiger als ein nationales Verfahren, denn es fallen weniger Gerichts- und gegebenenfalls Rechtsanwaltsgebühren an.

II. Wie aber funktioniert das Verfahren konkret?

Für das Verfahren für geringfügige Forderungen sind einfach strukturierte und in allen 23 Amtssprachen identische Formblätter erstellt worden, die auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen³ in allen Amtssprachen zur Verfügung stehen.

Zur Einleitung des Verfahrens muss das Formblatt A, das "Klageformblatt", ausgefüllt werden. Dem Formblatt sind alle Beweisunterlagen wie z.B. Quittungen, Rechnungen oder Schriftverkehr beizufügen. Das Formblatt A ist bei dem Gericht einzureichen, das für seine Bearbeitung zuständig ist. Ist ein Verbraucher an dem Verfahren beteiligt, so ist der Gerichtsstand in der

Regel der Wohnsitz des Verbrauchers⁴. Dies hat den Zweck, den als schutzbedürftiger geltenden Verbraucher besser zu stellen. Er hat somit die grundsätzliche Option, vor "seinem" Amtsgericht zu klagen und muss nicht damit rechnen, dass dies Amtsgericht sich als unzuständig erklärt. Auch kann er, wenn er von einem Unternehmen verklagt wird, immer geltend machen, dass das Gericht seines Wohnorts zuständig ist. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn er von einem anderen Verbraucher verklagt wird, beispielsweise weil es sich um 2 Privatpersonen handelt, die einen Vertrag miteinander geschlossen haben.

Nach Eingang des Klageformblatts füllt das Gericht seinen Teil des "Antwortformblatts" aus. Es stellt dem Beklagten innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Klageformblatts eine Kopie des Klageformblatts zusammen mit dem Antwortformblatt zu. Der Beklagte hat innerhalb von 30 Tagen zu antworten, indem er seinen Teil des Antwortformblatts ausfüllt. Das Gericht muss innerhalb von 14 Tagen eine Kopie der Antwort an den Kläger absenden.

Das Gericht erlässt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Antwort des Beklagten (sofern dieser antwortet) ein Urteil zu der Forderung oder fordert die Parteien schriftlich zu weiteren Angaben auf oder lädt die Parteien, wenn dies ausdrücklich von den Parteien gewünscht wird oder vom Gericht als zwingend notwendig erachtet wird, zu einer mündlichen Verhandlung vor. Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, so ist die Vertretung -wie zu jedem anderen Zeitpunkt in dem Verfahren- durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand nicht verpflichtend.

Sobald ein Urteil zu der geringfügigen Forderung ergangen ist, füllt das Gericht Formblatt D aus, das ebenfalls auf der Website des Europäischen Gerichtsatlasses für Zivilsachen zu finden ist. Hierfür dürfen keine zusätzlichen Gebühren anfallen. Mit diesem Formblatt und einer Kopie des Urteils ist das Urteil ohne weitere Formalitäten in allen anderen Mitgliedstaaten der Europä-

³ http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_information_de.htm.

⁴ Art. 6 der Verordnung 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ROM I).

ischen Union vollstreckbar. Es kann allenfalls notwendig sein, das Formblatt offiziell übersetzen zu lassen. Die Vollstreckung kann in einem anderen Mitgliedstaat nur aus dem einzigen Grund abgelehnt werden, dass das Urteil mit einem früheren in dem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteil zwischen den gleichen Parteien unvereinbar ist. Die Vollstreckung erfolgt im Einklang mit den einzelstaatlichen Regeln und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das Urteil vollstreckt wird.

III. Die Bilanz

Mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen beschritt der europäische Gesetzgeber insofern Neuland, als dass er den Gläubigern in den einzelnen Mitgliedstaaten zum ersten Male ein Instrument in die Hand legte, mit dessen Hilfe auch streitige Forderungen grenzüberschreitend vollstreckt werden können, ohne dass ein zusätzliches Anerkennungsverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat durchlaufen werden müsste. Dies sollte eigentlich Anlass zu einer breiten Nutzung geben. Auch müsste man meinen, dass die Resonanz in Europa mit einem Markt von immerhin knapp 500 Millionen Einwohnern bzw. Verbrauchern und 25 Millionen Unternehmen in 27 Mitgliedstaaten enorm ist.

Dennoch haben sich bisher jedoch nur wenige Amtsgerichte in Deutschland mit dem Verfahren für geringfügige Forderungen befasst, obgleich alle dazu verpflichtet sind. Auch der rechtsberatenden Branche ist das Verfahren in den meisten Fällen leider kaum ein Begriff. Oft wird lieber auf eine Klage verzichtet oder ein (teureres und langwierigeres) nationales Verfahren gewählt. Bisher sind kaum Fälle bekannt, in denen sich eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt mit diesem neuen Tätigkeitsbereich befasst hat. Noch schlimmer aber ist, dass trotz der in der Verordnung ausdrücklich geforderten praktischen Hilfestellung, die die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter durch ihr Gericht an ihrem Wohn- und Geschäftssitz erhalten sollen, kaum ein Gericht auch nur weiß, wo die

Formblätter zu finden sind. Es gab sogar einen Fall, wo ein zuständiges deutsches Amtsgericht dem (potentiellen) Kläger geraten hat, sich an ein Amtsgericht an der niederländischen Grenze zu wenden, da dort das Verfahren sicher bekannt sei. Damit erübrigt sich natürlich auch die Frage nach den Informationen zu Verfahrensfragen, die den Parteien beim Gericht vom Gerichtspersonal erteilt werden müssen.

Bisher kann, und das bezieht sich leider nicht nur auf Deutschland, nicht die Rede davon sein, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung erhalten können. Es muss folglich ganz klar gesagt werden: Das Verfahren für geringfügige Forderungen bedarf einer umfassenden Informationskampagne.

Natürlich aber ist es schwierig, eine Informationskampagne zu starten, wenn nicht einmal die Formulare für das Verfahren zum Herunterladen auf der Seite des Gerichtsattas⁵ der Europäischen Kommission zur Verfügung stehen. Es ist daher dringend erforderlich, dass die Europäische Kommission und auch die einzelnen Mitgliedstaaten in einer Informationskampagne auf die Möglichkeit des Verfahrens aufmerksam machen. Eine solche Informationskampagne durch die Mitgliedstaaten selber, aber auch vor allem durch die Europäische Kommission, darf sich aber nicht nur an die Unternehmen oder Verbraucher wenden, sondern vor allem an die Gerichte und die rechtsberatenden Berufe. Insbesondere für letztere bietet das Verfahren einen neuen großen Tätigkeitsbereich, der genutzt werden sollte. Wer sich jetzt spezialisiert, der kann damit eine Lücke schließen, die sicherlich erfolversprechend sein wird.

Denn Fakt ist: Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird die Zahl der ohne sachlichen Grund säumigen Schuldner bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen sicherlich reduzieren. Es ist zu wünschen, dass dies die Rechtssicherheit im Binnenmarkt und damit die Bereitschaft zum Abschluss grenzüberschrei-



European flag outside the Commission
© Xavier Häpe, wikipedia.de

tender Geschäfte erhöht und damit den Außenhandel begünstigt. Davon würde jeder einzelne von uns profitieren.

Juristisch gesehen markiert das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen einen historischen Punkt: zum ersten Mal wird den Bürgern Europas ein einheitliches Verfahren für zivilrechtliche Streitigkeiten zur Verfügung gestellt. Es bleibt letztlich zu hoffen, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, trotz des schleppenden Starts, vom europäischen Rechtsanwender akzeptiert werden wird.

Prof. Dr. Hans-Peter Mayer ist Berichterstatter des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz im Europäischen Parlament.

⁵ http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_information_de.htm?countrySession=7&